

## **Satzung des Vereins „Zukunft - Frieden“**

### **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen „Zukunft - Frieden“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in 06749 Bitterfeld-Wolfen.

### **§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Ökumene und der Völkerverständigung.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Laufveranstaltungen und durch die anschließende Präsenz von Sportlerinnen und Sportlern bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen unter dem Signet des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche geschäftsfähige und juristische Personen werden
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Es werden regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Mit Eintritt in den Verein wird ein Jahresbeitrag fällig. Die Fälligkeit in den Folgejahren ist dann jeweils zum 30.06.
2. Über die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung beträgt der Jahresbeitrag 120 €.
3. Ist ein Mitglied länger als 2 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

3. Die Einladung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt gegenüber dem Verein angegebene Adresse. Hat das Mitglied eine Emailadresse angegeben, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn dieses nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
8. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterschreiben.
9. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Vollmachten und Stimmboten sind nicht zugelassen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 bis zu 6 Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie Vorstände für die Stellvertretung und die Kassenführung.
2. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden. Für einzelne Rechtsgeschäfte kann der Vorstand seine Vertretungsmacht in schriftlicher Form auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Kooptierung eines anderen Vereinsmitglieds für das verwaiste

Amt bis zur Neuwahl auf der folgenden Mitgliederversammlung ergänzen oder überträgt die Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied.

5. Das gleiche gilt, wenn auf der Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.
6. Vorstehende Regelungen gelten für die Liquidatoren entsprechend.

## **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bitterfeld-Wolfen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen.